

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1989.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1989 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

31.10.90

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (431) - 531 00 - En 62/90

Bonn, den 31. Oktober 1990

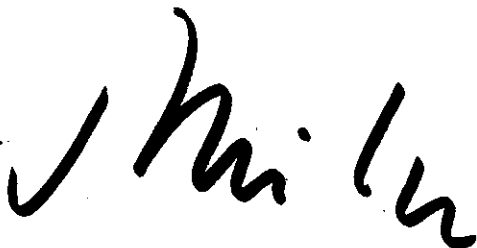
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweiunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1989

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1989 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.358.849.000,- DM
in Berlin	<u>249.768.000,- DM</u>
insgesamt	1.608.617.000,- DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	679.424.000,- DM
in Berlin	<u>149.861.000,- DM</u>
insgesamt	829.285.000,- DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	209.738.000,- DM
Bayern	137.474.000,- DM
Baden-Württemberg	117.591.000,- DM
Niedersachsen	89.343.000,- DM
Hessen	69.282.000,- DM
Rheinland-Pfalz	45.393.000,- DM
Schleswig-Holstein	31.839.000,- DM
im Saarland	13.072.000,- DM
in Hamburg	19.898.000,- DM
Bremen	8.237.000,- DM
Berlin	<u>37.465.000,- DM</u>
insgesamt	779.332.000,- DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	233.787.000,- DM
Bayern	108.356.000,- DM
Hessen	46.042.000,- DM
Rheinland-Pfalz	340.129.000,- DM
Hamburg	1.633.000,- DM
Berlin	<u>212.303.000,- DM</u>
insgesamt	942.250.000,- DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	64.405.000,- DM
Niedersachsen	15.229.000,- DM
Schleswig-Holstein	25.105.000,- DM
Saarland	4.633.000,- DM
Bremen	<u>3.593.000,- DM</u>

insgesamt 112.965.000,- DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die Länder ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1989 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1989 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnenZu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1989 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(Abrechnung für das Rechnungsjahr 1989)
- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1989 in 1.000	16.935,2	11.100,3	9.494,8	7.213,9	5.594,2	3.665,2	2.570,8	1.055,5	1.606,6	665,1	59.901,6	2.088,1	61.989,7
II. Entschädigungsleistungen im Haushaltsjahr 1989	443.525	245.830	53.186	74.114	115.324	585.522	6.734	8.439	21.531	4.644	1.358.849	249.768	1.608.617
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	192.085	125.903	107.693	81.823	63.451	41.572	29.159	11.972	18.223	7.544	679.425	234)	679.425
b) von den Aufwendungen Berlins	17.653	11.571	9.898	7.520	5.831	3.821	2.680	1.100	1.675	693	62.442	37.465	99.907
c) zusammen	209.738	137.474	117.591	89.343	69.282	45.393	31.839	13.072	19.898	8.237	741.867	37.465	779.332
IV. Nach § 172 Abs. 2 BGG vom Bund zu erstatten (+) (II abzügl. III c), von den Ländern an den Bund abzu- führen (-) (III c abzügl. II)	+233.787	+108.356	-64.405	-15.229	+46.042	+340.179	-25.105	-4.633	+1.633	-3.593	+616.982	+212.303	+829.285
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für das Rj. 1989	+233.645	+108.397	-64.135	-15.255	+46.057	+340.079	-25.164	-4.640	+1.590	-3.589	+616.985	+212.303	+829.288
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)	+142	-41	-270	+26	-15	+30	+59	+7	+43	-4	(-3)	0	-3

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes*
- 2) 11,342.351 DM je Einwohner
- 3) 1.042.410 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen		insgesamt
	Berlins	der übrigen Länder	
Der Bund trägt			
Die Länder (außer Berlin) tragen	60 % = 149.860.800	50 % = 679.424.500	829.285.300
Berlin trägt	25 % = 62.442.000	50 % = 679.424.500	741.866.500
	15 % = 37.465.200		37.465.200
Zusammen	100 % = 249.768.000	100 % = 1.358.849.000	1.608.617.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt			
Die Länder (außer Berlin) tragen	60 % = 149.861	50 % = 679.424	829.285
Berlin trägt	25 % = 62.442	50 % = 679.425	741.867
	15 % = 37.465		37.465
Zusammen	100 % = 249.768	100 % = 1.358.849	1.608.617

- * "Bevölkerung und Erwerbstätigkeit
Fachserie 1
Reihe 1
Gebiet und Bevölkerung
2. Vierteljahr 1989"

auf den Ergebnissen der
Volkzählung vom 25. Mai 1987
basierend.

Erechnen im August 1990

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.